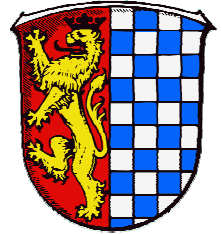


**Verbindliche Anmeldung / Einverständniserklärung für die
Schulkindbetreuung an der Grundschule Seckmauern
für das Schuljahr 2011/2012**



Angaben über das Kind:

Familiename des Kindes

Vorname

geboren am

in

Klasse

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Vor- und Familienname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Wohnort)

Telefon

Mobil

Benachrichtigung in Notfällen:

Privat:

Name/Telefon

Arbeitsstätte:

Name/Telefon

- 1) Ich / Wir melde(n) hiermit mein/unser Kind verbindlich für die Schulkindbetreuung an der Grundschule in Seckmauern, Grundschule des Odenwaldkreises, Pestalozzistraße 17, 64750 Lützelbach an. Die Betreuungszeit ist an Schultagen montags bis freitags in den unter Ziffer 2 aufgeführten Zeiten. Die Anmeldung gilt für das komplette Schuljahr 2011/2012.
- 2) Ich / Wir wähle(n) folgende Betreuungsvariante:

Variante I:			
<input type="checkbox"/>	Frühbetreuung 07.30 bis 08.45 Uhr	Gebühr: 20,00 €/Monat	
<input type="checkbox"/>	Betreuungskernzeit 11.30 bis 15.30 Uhr	Gebühr: 100,00 €/Monat	jedes weitere Kind: 75,00 €/Monat
<input type="checkbox"/>	Spätbetreuung 15.30 bis 16.30 Uhr	Gebühr: 20,00 €/Monat	

Variante II			
Inanspruchnahme der Betreuung an 3 wahlweisen Wochentagen (maximal 12 Besuche im Monat):			
<input type="checkbox"/>	Frühbetreuung 07.30 bis 08.45 Uhr	Gebühr: 15,00 €/Monat	
<input type="checkbox"/>	Betreuungskernzeit 11.30 bis 15.30 Uhr	Gebühr: 80,00 €/Monat	jedes weitere Kind: 65,00 €/Monat
<input type="checkbox"/>	Spätbetreuung 15.30 bis 16.30 Uhr	Gebühr: 15,00 €/Monat	

Variante III			
tageweise Inanspruchnahme der Betreuung (maximal 5 Besuche im Monat):			
<input type="checkbox"/>	Frühbetreuung 07.30 bis 08.45 Uhr	Gebühr: 3,00 €/Tag	
<input type="checkbox"/>	Betreuungskernzeit 11.30 bis 15.30 Uhr	Gebühr: 10,00 €/Tag	
<input type="checkbox"/>	Spätbetreuung 15.30 bis 16.30 Uhr	Gebühr: 3,00 €/Tag	

Die Früh- und Spätbetreuung wird in der kommunalen Kindertagesstätte Seckmauern, Pestalozzistraße 15, 64750 Lützelbach stattfinden. Dies setzt aber voraus, dass die in der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach festgelegte Mindestinanspruchnahme für das Zustandekommen eines Früh- und/oder Spätdienstes erreicht wird.

Alle Betreuungsvarianten ermöglichen bzw. beinhalten eine dreiwöchige Ferienbetreuung in den Sommerferien. Die Betreuung in den Ferien findet montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr statt.

Weitere Ferienbetreuungen sind möglich. Sie sind aber von einer entsprechenden Nachfrage der Erziehungsberechtigten abhängig und werden gesondert berechnet.

- 3) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem angemeldeten Kind täglich ein Mittagessen mitzugeben oder die angebotene Mittagsverpflegung wahrzunehmen. Die Anmeldung für das Mittagessen muss am Vortag bis spätestens 10.00 Uhr bei der Betreuungskraft erfolgen bzw. bei einer Nichtinanspruchnahme abgesagt werden. Das Mittagessen wird von einer Catering-Firma bezogen. Die Kosten hierfür sind wöchentlich zu entrichten.
- 4) Die Kündigung der Vereinbarung ist nur beim Wegzug in eine andere Kommune möglich. Sie ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende einzureichen.
- 5) Das der Anlage beigefügte Merkblatt zu Haftungsrisiken ist Bestandteil der Vereinbarung und wurde von mir / uns zur Kenntnis genommen.
- 6) Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die Betreuungsgebühr monatlich im voraus, spätestens am 1. Werktag des Monats, an die Gemeindegasse Lützelbach auf eines der folgenden Konten:
 - a) Sparkasse Odenwaldkreis, BLZ 508 519 52, Kto.-Nr. 24 291 908

- b) Volksbank Odenwald, BLZ 508 635 13, Kto.-Nr. 410 20 29
- c) Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60, Kto.-Nr. 53 245 6 00

zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung von meinem / unserem

Konto-Nr.: _____ BLZ.: _____

Kreditinstitut: _____

abbuchen zu lassen.

In wirtschaftlichen Notfällen kann die Kostenübernahme beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

- 7) Mir / uns ist bekannt, dass die Gemeinde Lützelbach die Betreuungsgebühr während der Laufzeit der Vereinbarung dann erhöhen kann, wenn dies durch eine Kostensteigerung gerechtfertigt ist (z.B. Wegfall/Kürzungen von Zuschüssen oder Verringerung der Teilnehmerzahl).

Lützelbach, _____

Unterschrift der /des Erziehungsberechtigten

Anlage: Merkblatt und Einverständniserklärung zur Versicherung der Kinder in der Schulkinbetreuung

Merkblatt und Einverständniserklärung zur Versicherung der Kinder in der Schulkindbetreuung

1. Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde Lützelbach verfügt über eine Haftpflichtversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung, Aachener Straße 952 -958, 50933 Köln. Das Haftungsrisiko der betreuten Schulkinder ist über den Versicherungsvertrag der Gemeinde nicht versichert. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Eltern eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, in der die Kinder mitversichert sind. Die Gemeinde weist hiermit darauf hin, dass die Eltern das Haftungsrisiko der Kinder selbst abdecken müssen und schließt damit ausdrücklich ihre Haftung aus.

2. Unfall- und Krankenversicherung

Die Gemeinde Lützelbach weist darauf hin, dass für die Schulkindbetreuung grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, dies betrifft auch die Früh- und Spätbetreuung in der kommunalen Kindertagesstätte Seckmauern. Während des Unterrichts in der Schule sind die Kinder gesetzlich gegen Unfallrisiken versichert. Dies gilt auch für den direkten Weg in die Schule und zurück. Für die Dauer der Schulkindbetreuung besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht. Direkt vor und nach der Schulkindbetreuung sind die Kinder über die Unfallkasse Hessen im Rahmen des normalen Schulbesuches versichert. Das bedeutet, dass bei einem Unfall sowohl die Krankenkosten übernommen werden als auch z.B. im Falle von Invalidität Zahlungen erfolgen. Abgesichert sind der direkte Weg zur Schule (Schulunterricht) sowie der direkte Nachhauseweg.

Findet die Schulkindbetreuung in den Ferien außerhalb des regulären Schulbetriebs statt (Ferienbetreuung, schulfreier „Brückentag“ etc.), greift bei einem Unfall die normale Krankenversicherung des Kindes. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht in diesen Fällen nicht.

Die Gemeinde hat ersatzweise bzw. ergänzend zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz über die GVV-Kommunalversicherung eine Allgem. Unfallversicherung abgeschlossen. Die Leistungen umfassen 10.000 € im Todesfall und 100.000 € im Invaliditätsfall.

Ich/Wir habe/n die vorstehenden Hinweise, insbesondere die bestehenden Risiken bezüglich des Unfall- und Haftpflichtschutzes zustimmend zur Kenntnis genommen.

Datum

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift